Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/518

24. 06. 87

Sachgebiet 7847

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/479 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

A. Problem

Nach EG-Recht sind die Mittel für die Marktordnungsausgaben vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, den Mitgliedstaaten vorschußweise zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die Finanzlage der Gemeinschaft hat die EG-Kommission vorgeschlagen, bei der Finanzierung dieser Garantieausgaben vom Vorschuß- auf das Erstattungsverfahren überzugehen. Dies hat entsprechend rechtliche Vorkehrungen im Bereich der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) zur Folge.

B. Lösung

Der BALM wird die Möglichkeit geschaffen, zur Finanzierung der Garantieausgaben in den Jahren 1987 und 1988 bis zur Erstattung durch die EG Kassenkredite aufzunehmen. Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen wird insoweit ergänzt.

C. Alternativen

Befristung der Neuregelung bis 31. Dezember 1987.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

D. Kosten

Finanzierungskosten der Kassenkredite zu Lasten des Bundes nach Schätzung der Antragsteller voraussichtlich etwa 10 Mio. DM monatlich, sofern diese Finanzierungskosten nicht von der EG übernommen werden.

Für Länder und Gemeinden keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/479 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 Nr. 3 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt wird:

„Die Ermächtigung nach Satz 1 wird auf die Ausgaben der Jahre 1987 und 1988 beschränkt."

Bonn, den 24. Juni 1987

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Pfuhl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Pfuhl

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/479 — wurde in der 18. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 1987 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß sowie an diesen auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Beide Ausschüsse haben die Vorlage am 24. Juni 1987 beraten. Der federführende Ausschuß hat der Vorlage unter Befristung der Neuregelung auf 1987 und 1988 — vorbehaltlich einer abweichenden Mitberatungs-Stellungnahme des Haushaltsausschusses — zugestimmt, und zwar gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

Über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Bundeshaushalt wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik aus dem EAGFL erfolgte bisher durch die EG-Kommission im Vorschußverfahren. Sie hat nunmehr vorgeschlagen, auf das Erstattungsverfahren umzustellen, damit zunächst die Mitgliedsstaaten die Garantieausgaben an die Zahlungsempfänger leisten und diese dann später von der EG erstattet erhalten. Für dieses neue Verfahren sind Vorkehrungen zu treffen, damit die BALM die rechtliche Möglichkeit hat, zur Zwischenfinanzierung dieser Ausgaben die erforderlichen Kassenkredite aufzunehmen. Diese Möglichkeit soll durch Ergänzung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) erfolgen. Auch künftig bleiben die Garantieausgaben solche der EG. Lediglich die Finanzierungskosten der Kassenkredite könnten den Bund belasten, wenn diese nicht von der EG übernommen werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde seitens der Fraktion der SPD beanstandet, daß die Neuregelung nicht in Gestalt eines Nachtrags zum Bundeshaushalt erfolge, sondern über die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten durch die BALM. Die Fraktion DIE GRÜNEN sah im Entwurf ein bloßes Kurieren an Symptomen. Einmütigkeit herrschte darüber, daß die Neuregelung befristet werden sollte. Die Fraktion der SPD strebte sie für 1987 an, die Mehrheit sprach sich jedoch für eine Beschränkung auf 1987 und 1988 aus.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf diese und die Begründung des Entwurfs verwiesen.

§ 2 Abs. 1 wird dahin ergänzt, daß die Aufnahme von Kassenmitteln der BALM nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes als neue Aufgabe übertragen wird.

Diese Ermächtigung wird in § 10 Abs. 5 jedoch auf die Ausgaben der Jahre 1987 und 1988 beschränkt, da es sich um die Ermöglichung der Zwischenfinanzierung als Übergangslösung handelt, die nicht zu einer Dauerregelung werden soll. Denn auch künftig bleiben die Garantieausgaben solche der EG und werden durch die Neuregelung nicht solche des Bundes.

Die Kreditaufnahme wird in die Gewährleistung des Bundes nach § 10 des Haushaltsgesetzes einbezogen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf entsprechend der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 24. Juni 1987

Pfuhl

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333